

Planzeichenerklärung Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)) Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) 0,3 Grundflächenzahl Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß 10 hmax Höhe baulicher Anlagen, als Höchstmaß, in m über einem Bezugspunkt Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) 0 offene Bauweise 10 nur Einzelhäuser zulässig 0]0 Baugrenze Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Straßenverkehrsflächen Fuß-Radweg

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Festsetzung (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 16 Abs. 5 BauNVO) Sichtdreieck Von jeglicher Sichtbehinderung (Bebauung und Bewuchs) in mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante jederzeit freizuhalten. Hiervon ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz nicht unter 2,50 m Nachrichtlich Lärmschutzwand (4,5 m hoch) Das Plangebiet liegt insgesamt im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Eischott in der Schutzzone III A. Die Schutzzonenverordnung vom 11.08.92 ist einzuhalten.

Textliche Festsetzungen

- 1. a) Die Erdgeschoßfertigfußbodenhöhe (OKFF EG) der Gebäude darf nicht höher als 0,75 m über dem Bezugspunkt liegen.
 - b) Die zulässige Gebäudehöhe ist auf maximal 9,5 m über dem Bezugspunkt festgesetzt. Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) des zugehörigen Straßenabschnittes.
- Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind in regelmäßigen Abständen mindestens 4 großkronige Laubbäume (Hochstamm 3 x v., Stammumfang mind. 14 – 16 cm) innerhalb einer mindestens 6 m² großen Vegetationsfläche zu pflanzen.

Verwendung finden sollen folgende Arten:

- Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Rosskastanie (Aesculus hippocastanum), Rotbuche (Fagus sylvatica), Esche (Fraxinus excelsior), Vogelkirsche (Prunus avium), Winterlinde (Tilia cordata), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Feldulme (Ulmus carpinifolia), Bergulme (Ulmus montana).
- Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.
- 3. Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 650 m².